

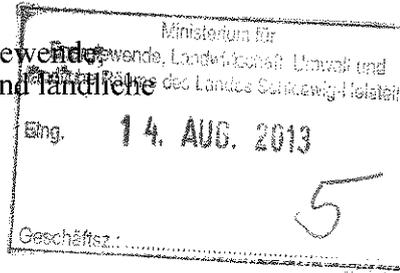


Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

MinDirig Dr. Axel Heider
Leiter der Unterabteilung 53 - Forstwirtschaft

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

An die
Abteilungsleiterin
im Ministerium für Energie,
Landwirtschaft, Umwelt und
Ländliche Räume
Frau Margret Brahms
Mercatorstraße 3
24106 Kiel



TEL +49 (0)228 99 529 - 4355/3308
FAX +49 (0)228 99 529 - 4318
E-MAIL 533@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 533-00513/0104

DATUM 13.08.2013

52

16. 2218

51

54

Novellierung des Landesjagdgesetzes; Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd

Mein Schreiben vom 27.06.2013; Ihre Antwort vom 11.07.2013

Sehr geehrte Frau Brahms,

für Ihr o. g. Schreiben zur Änderung des Landesjagdgesetzes danke ich Ihnen.

Bra
16/8

Ihrer in dem betreffenden Schreiben geäußerten Rechtsauffassung vermag ich aus folgenden Gründen nicht zu folgen:

Wie bereits in meinem Schreiben vom 27. Juni 2013 dargelegt, besteht nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffen- und das Sprengstoffrecht, die sowohl den Umgang mit Waffen als auch Munition umfasst. Allein schon aus dem Wortlaut, der keinerlei Einschränkungen enthält, folgt eine umfassende Zuständigkeit des Bundes. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich außerdem, dass mit der Aufnahme des Kompetenztitels für den Bund die frühere waffenrechtliche Kompetenzaufspaltung zwischen Bund und Ländern beendet und die dringend notwendige einheitliche Gesamtnormierung der Materie ermöglicht werden sollte (Uhle in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, 67. Ergänzungslieferung 2013, Art. 73 Rdnr. 271).

Vor diesem Hintergrund umfasst Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG insbesondere sowohl sicherheits- als auch wirtschaftsrechtliche Aspekte des Waffenrechts. Erfasst werden im Einzelnen sämtliche Regelungen, die Produktion, Handel, Vertrieb, Erwerb und Besitz, Mitführung und Verwendung oder den sonstigen Umgang mit der Waffe und ihrer Munition betreffen (Uhle in Maunz/Dürig Art. 73 Rdnr. 271). Daher besteht aus Sicht des Bundes kein Zweifel daran,

dass auch die Bestimmung zur Verwendung von bleifreier Munition oder Bleimunition der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfällt.

Dies wird durch die von Ihnen angeführte Literaturquelle (Uhle in Maunz/Dürig Art. 73 Rdnr. 272) *“Hingegen gehört die Bestimmung, welche Waffen(-arten) zur Jagd benutzt werden dürfen, zu dem von Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG erfassten Kompetenzbereich“* gerade nicht in Zweifel gezogen, sondern zusätzlich untermauert. In Ausführung dieser Kompetenzregelung wurde im § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG detailliert geregelt, welche Waffenarten bei der Jagd auf welches Wild eingesetzt werden dürfen (Büchsenpatronen, Auftreffenergie, Kaliber). Die aus dem Bundesjagdgesetz sich ergebende Kompetenz der Länder nach § 19 Abs. 2 BJagdG, hiervon abzuweichen, erstreckt sich auf Regelungen unter dem Aspekt des Tierschutzes oder der Waidgerechtigkeit, wie gerade auch der Regelungszusammenhang zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes unter Beweis stellt.

Entgegen der in Ihrem Schreiben vertretenen Auffassung werden die obigen Ausführungen auch nicht durch die Bestimmungen zum Verbot von Bleischrot an Gewässern in Frage gestellt. Dieses Verbot wurde durch das seinerzeitige EU- Recht - aus Artenschutzgründen - vorgegeben, das sich bekanntermaßen nicht an der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes orientiert.

Nach der herrschenden Auffassung wird nach Art. 31 GG kollidierendes Landesrecht als nichtig angesehen und zukünftiges Landesrecht gesperrt, dies bedeutet, es kann nicht in Kraft treten (Korioth in Maunz/Dürig, Art. 31 GG Rdn 27; Jarass/Pieroth Grundgesetzkommentar, 2009, Art. 31 Rz 3 mit weiteren Nachweisen). Die Sperrwirkung enthält auch ein Verbot von Aktivitäten der Länder, welche die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erheblich beeinträchtigen können.

Auch Ihr Hinweis darauf, ein Rechtsunterworfenener dürfe nach Art. 31 GG kollidierendes Landesrecht zumindest nicht ignorieren, geht fehl. Die Nichtigkeitsfolge unterliegt selbstverständlich der späteren gerichtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, aber - selbst nach der in Ihrem Schreiben angegebenen Fundstelle (Uhle in Maunz/Dürig Art. 71 GG Rdn. 43) - eben **nicht als verpflichtende Prüfung im Vorhinein**. Der Zugriff auf Art. 31. GG dient gerade der Rechtfertigung, eine nach Art. 100 Abs. 1 GG vorgesehene Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwecks konkreter Normenkontrolle zu unterlassen (Korioth in Maunz/Dürig Art 31 GG Rdn. 27).

Als Fazit ist festzuhalten, dass ein Verbot bleifreier Munition aus verfassungsrechtlichen Gründen nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen kann.

Unabhängig von der Tatsache, dass sich das Land Schleswig- Holstein - was ich bedauere - in Widerspruch zu den Forderungen **aller** Länder auf der Agrarministerkonferenz vom 10. bis

12. April 2013 und der Forstchefkonferenz am 23./24. April 2013 nach einer bundesgesetzlichen Regelung setzt, appelliere ich an Sie, die dargelegte Rechtslage zu respektieren und - nicht zuletzt auch im Interesse der Rechtssicherheit betroffener Jäger - mit darauf hinzuwirken, dass das Land von einem nach Art. 31 GG mit Bundesrecht kollidierenden landesgesetzlichen Verbot bleihaltiger Munition Abstand nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Treich', written in a cursive style.



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Leiter der Unterabteilung 53
im Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Dr. Axel Heider
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Ihr Zeichen: 533-00513/0104
Ihre Nachricht vom: 13.08.2013
Mein Zeichen: V 511
Meine Nachricht vom:

Dirk Meynberg
Dirk.Meynberg@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7346
Telefax: 0431 988-616-7346

27. August 2013

Novellierung des Landesjagdgesetzes; Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

danke für Ihr Schreiben vom 13. August; in der Sache werden wir da wohl nicht zusammenkommen. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass den Ländern die Kompetenz zusteht, den Einsatz bestimmter Waffen zu regeln, soweit sie bei der Jagd eingesetzt werden. Dies folgt unmittelbar aus der Föderalismusreform, die den Ländern ausdrücklich ein Abweichungsrecht von jagdrechtlichen Regelungen des Bundes eingeräumt hat und davon nur das Recht der Jagdscheine ausgenommen hat.

Dem schleswig-holsteinischen Landtag habe ich bereits unseren bisherigen Schriftwechsel zur Kenntnis übermittelt und werde ihm auch Ihr Schreiben vom 13. August sowie dieses Schreiben übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Margret Brahm